



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

50. Jahrgang

Ausgabe Nr.: 10/2022

Erscheinungstag: 22.06.2022

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

I. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | 3. Änderungssatzung vom 13.06.2022 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wassenberg (Anliegerbeitragssatzung) vom 12.04.1995 | 144 - 149 |
| 2. | Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10.02.2004 | 150 |

II. Nichtamtlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Informationen zu Pressemitteilungen | 151 |
| 2. | Skatecontest in Wassenberg | 152 - 153 |
| 3. | Gemeinschaftsausstellung der Wassenberger Schulen | 154 - 155 |
| 4. | Gemeinschaftsausstellung „Vielfalt“ | 156 -157 |
| 5. | Einrichtung Linksabbiegespur im Kreuzungsbereich L 117/Rurtalstraße | 158 - 159 |

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.
Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0.

**3. Änderungssatzung vom 13.06.2022
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wassenberg
(Anliegerbeitragssatzung) vom 12.04.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW 2019 S. 1029) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen in der Anliegerbeitragssatzung**

1.) § 1 wird wie folgt geändert

**„§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Wassenberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).“

2.) In § 2 wird in Absatz 1 Nr. 1 das Wort „Erschließungsanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt und hinter Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe h) der Punkt durch ein Komma ersetzt und Buchstabe „i) Mischflächen.“ eingefügt.

3.) § 4 wird wie folgt geändert:

**„§ 4
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

5. Bei **Wirtschaftswegen** beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 80 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 5,00 m festgesetzt.

(4) Wird eine Straße als verkehrsberuhigter Bereich i.S. § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) hergestellt, beträgt die anrechenbare Breite der Anlage 9 m. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung der verkehrsberuhigten Mischfläche einschl. evtl. Parkflächen, Oberflächenentwässerung, Beleuchtung und unselbständiger Grünanlagen beträgt 80 v.H.

(5) Wird eine Straße als niveaugleiche Mischfläche zur Ausweisung als Tempo-30-Zone ausgebaut ohne jedoch die Voraussetzungen eines verkehrsberuhigten Bereiches gem. § 42 Abs. 4a StVO zu erfüllen, beträgt die anrechenbare Breite 8 m. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung einer verkehrsberuhigten Mischfläche einschl. evtl. Parkflächen und unselbständigen Grünanlagen beträgt 75 v.H. für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 80 v.H.

(6) Für Fußgänger geschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(7) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4, Abs. 4 und 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(8) Im Sinne der Absätze 3, 4, 5 und 6 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit

Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 6. verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4 StVO
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (9) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 8) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (10) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (11) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.“

4.) **Nach § 5 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:**

- „(7) Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:
Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
a) 0,08 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
b) 0,04 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.“

Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 8 und 9.

5.) **In § 6 Abs. 1** wird das Wort „Erschließungsanlagen“ durch „Anlagen“ ersetzt.

6.) **In § 7** wird in der Überschrift das Wort „Erschließungsanlagen“ durch „Anlagen“ ersetzt.

7.) In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Erschließungsanlagen“ durch „Anlagen“ ersetzt.

8.) Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 7
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 8.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.“

9.) Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.“

§2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wassenberg (Anliegerbeitragssatzung) vom 12.04.1995 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 13.06.2022 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wassenberg (Anliegerbeitragsatzung) vom 12.04.1995 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 09.06.2022 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 13.06.2022



Maurer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10.02.2004

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) hat der **Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Aufhebung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10.02.2004 mit Ablauf des 31.12.2022 beschlossen.**

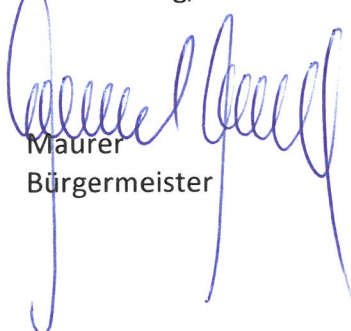
Bekanntmachungsanordnung

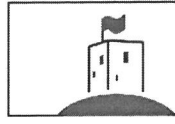
Die vorstehende **Aufhebung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10.02.2004** wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 07.04.2022 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 13.06.2022


Maurer
Bürgermeister



STADT WASSENBERG

PRESSEMITTEILUNGEN

In der Ausgabe 15/2021 des Amtsblattes der Stadt Wassenberg vom 27.10.2021 wurde darüber informiert, dass im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes künftig die Pressemitteilungen seit dem jeweils letzten Bezugspunkt erscheinen.

Nachrichtlich können im Folgenden die Pressemitteilungen aus dem Zeitraum vom **01.06.2022** bis zum **22.06.2022** nachgelesen werden.

Entsprechende Artikel zu den Themen sind auch auf der Homepage der Stadtverwaltung sowie in den Medien der örtlichen Presse zu finden.



03.06.2022

SKATECONTEST IN WASSENBERG

20. August 2022 | 12:00 bis 17:00 Uhr | Skateplatz Wassenberg

Wassenberg.

In diesem Jahr wird es nach langer Zeit wieder einen Skatecontest in Wassenberg geben. Gemeinsam mit den Sozialarbeiter*innen aus Erkelenz, Hückelhoven und Wegberg und dem S.K.A.T.E. e.V. aus Erkelenz hat das Jugendhaus Culture Clash den alten H-W-W-E-Cup wiederbelebt. Der Contest in Wassenberg wird am 20. August 2022 am Skateplatz in Wassenberg (oberhalb des ZOB) zwischen 12:00 und 17:00 Uhr stattfinden. Anders als in den letzten Jahren des Cups wird es jedoch in diesem Jahr keine Gesamtwertung geben, sondern eine Abfolge einzelner Contests mit Contestsieger*innen stattfinden.

Teilnehmen am Contest können alle, die sich die Teilnahme selber zutrauen. Anmeldungen sind vor Ort am Skateplatz bereits ab 11:00 Uhr möglich.

Gestartet wird in 2 Kategorien: Scooter und Skateboard. Während die Scooterfahrer*innen im Skatepark zeigen können, welche Tricks sie auf den Elementen beherrschen, werden die Skateboardfahrer*innen in einem „Game of Skate“ in Duellen gegeneinander antreten. Eine Jury wird dann jeweils die gezeigten Tricks beurteilen, sodass gegen 17:00 Uhr in einer Siegerehrung die Gewinner*innen des Contests gekürt werden können.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

„Wir hoffen auf gutes Wetter und darauf, viele Skatebegeisterte am 20.08.2022 zum Contest am Skateplatz begrüßen zu dürfen“, freut sich Björn Kruse vom Jugendhaus Culture Clash.

Für das leibliche Wohl während des Contests wird durch das Jugendhaus und freiwillige Helfer gesorgt. So stehen Getränke und Gegrilltes für Teilnehmende und Besuchende bereit. Die Verpflegung ist wie die Teilnahme am Contest kostenfrei.

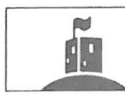


Foto: Auszug vom Veranstaltungsplakat

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



03.06.2022

GEMEINSCHAFTSAUSSTELLUNG DER WASSENBERGER SCHULEN

11. bis 19. Juni 2022 | Kunst im Bergfried | Wassenberger „Luftikus“

Wassenberg.

Natur-, Klima- und Umweltschutz zählen zu den wichtigsten Themen unserer Zeit. Dabei gilt es, auch junge Generationen bereits frühzeitig hierfür zu sensibilisieren.

Die Schüler*innen der Wassenberger Schulen, das heißt der Gemeinschaftsgrundschule Am Burgberg Wassenberg, der Martinus-Schule Orsbeck und der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg, haben sich aktuell mit dem Thema intensiv beschäftigt und sind kreativ und künstlerisch tätig geworden. Die dabei entstandenen Kunstwerke können bei einer Gemeinschaftsausstellung im Wassenberger Bergfried vom 11. bis zum 19. Juni 2022 bewundert werden.

Die Vernissage findet am Samstag, den 11. Juni 2022, um 13:00 Uhr im Bergfried statt. Bürgermeister Marcel Maurer wird die Ausstellung eröffnen.

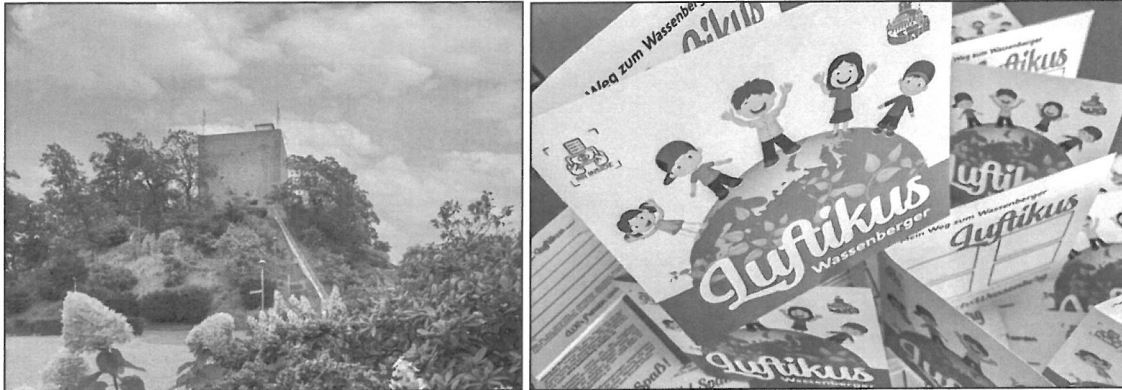
Die Öffnungszeiten der Ausstellung sind an dem Wochenende 11. und 12. Juni sowie am 19. Juni, jeweils von 13:00 bis 16:00 Uhr.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Die Gemeinschaftsausstellung ist darüber hinaus eine Aktivität im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm Umwelt- und Klimadiplom – dem „Wassenberger Luftikus“. Für den Besuch gibt es für die Teilnehmenden einen Stempel im Luftikus-Flyer.



Fotos: Bergfried (© Ruud Snijders), Wassenberger Luftikus (© Stadt Wassenberg)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



13.06.2022

GEMEINSCHAFTSAUSSTELLUNG „VIELFALT“

24. Juni bis 17. Juli 2022 | Kunst im Bergfried

Wassenberg.

Eine Gruppe von fünf Künstlerinnen und Künstlern, die über das Künstlerforum Schloss Zweibrüggen zufällig zusammenkam, stellt im Bergfried Wassenberg ihre Werke zum Thema „Vielfalt“ aus. Die Ausstellung, die am 24. Juni 2022 um 19:00 Uhr mit einer Vernissage beginnt, läuft in Kooperation mit der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH im Bergfried Wassenberg bis zum 17. Juli 2022. Sie wird eröffnet von der zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin Irmgard Stieding.

Die Mitwirkenden um Astrid Bohne, Heribert Gossen, Maria Kontz, Katharina Sauer und Brigitte Schneider haben gemeinsam, dass sie sich künstlerisch betätigen und Mitglied des Künstlerforums Zweibrüggen sind. Mit der gewählten Überschrift „Vielfalt“ soll unter anderem ausgedrückt werden, dass die Betrachtenden der gezeigten Werke fünf unterschiedliche Herangehensweisen der Umsetzung von Kunst erwarten. So sind die Unterschiede in der Wahl der Motive, aber auch in den jeweils angewandten Techniken zu erfahren. Ihre Arbeiten zeigen schnell auf, dass ihre Umsetzung der Kunst in der Tat Vielfalt zeigt. Die angewandten Techniken erstrecken sich über Aquarelle, Öl- und Acrylmalerei und Holzkohlezeichnungen bis zu Collagen. Die Motive sind mal abstrakt, mal gegenständlich oder surreal. Außerdem können die Besuchenden der Ausstellung mannigfaltigen Umgang mit Farben, sozusagen einen Blumenstrauß an Vielfalt, erwarten.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Zum Motto „Vielfalt“ erklären die Künstlerinnen und Künstler: „Die Worte ‚Vielfalt‘ oder ‚Diversity‘ klingen mittlerweile abgedroschen. Man kann sie aber nicht mehr wegdenken. Vielfalt zu leben, ist jedoch in der Gesellschaft nicht überall angekommen. Wir fünf Künstlerinnen und Künstler möchten mit unserer Ausstellung Vielfalt zeigen – sowohl im künstlerischen Ausdruck als auch in unserer Verbindung“. Weiter heißt es von der Gruppe: „Wir haben uns als völlig fremde Menschen zusammengetan, haben Schnittmengen gesucht und eine Sprache gefunden. Es ist die Sprache der Verbindung, der Freude an der Vorbereitung des Projektes, die Freude daran, andere Menschen kennenzulernen, deren Geschichten, deren Berührtheit in der Kunst zu verstehen – und Vielfalt, auch Andersartigkeit, zu respektieren und als Bereicherung zu empfinden!“

Besucht werden kann die Ausstellung jeweils an den Samstagen und Sonntagen in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Zu diesen Zeiten sind auch die ausstellenden Künstlerinnen und Künstler anwesend, so dass ein direkter Austausch und das Stellen von Fragen möglich sind.



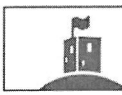
Foto: Einladungsflyer der Ausstellung

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

PRESSEMITTEILUNG 28/2022



STADT WASSENBERG

15.06.2022

EINRICHTUNG LINKSABBIEGESPUR IM KREUZUNGSBEREICH L117/RURTALSTRAÙE

Ab dem 24. Juni 2022 | Verkehrskonzept Wassenberg

Wassenberg.

Ab Montag, den 27. Juni 2022, beginnen mit dem Start der Sommerferien die Arbeiten zum Bau der neuen Linksabbiegespur im Kreuzungsbereich Rurtalstraße/L117. Hierzu wird der erforderliche Baustellenbereich bereits ab Freitag, den 24. Juni 2022, eingerichtet. Die Bauzeit beträgt rund zwei Wochen. Währenddessen bleiben sämtliche Spuren befahrbar. Bedingt durch die Bauarbeiten ist jedoch mit Einschränkungen zu rechnen.

Die Maßnahme ist Teil des Verkehrskonzeptes, dessen Umsetzung in einem ersten Maßnahmenenteil nun beginnt. Durch die neue Linksabbiegespur wird es dem aus Wassenberg über die Rurtalstraße herausführenden Verkehr erleichtert, auf die Ortsumgehung L117/B221n zu gelangen.

Im Anschluss hieran beginnt mit der Sperrung des Forster Wegs für den aus der Oberstadt kommenden Durchgangsverkehr Mitte Juli eine weitere Maßnahme, für welche die Linksabbiegespur Voraussetzung ist. Im Rahmen einer Testphase soll dann beobachtet werden, ob der innerstädtische Individualverkehr hierdurch in geeigneter Weise und ausgehend von der Zielsetzung des Verkehrskonzepts reduziert werden kann.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



Foto: Kreuzungsbereich aus Richtung Wassenberg/Rurtalstraße

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25–27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de